

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

Aktenzeichen    66.3/ 42021-24-600  
                         66.3/ 42022-24-600  
                         66.3/ 42023-24-600  
                         66.3/ 42031-24-600  
                         66.3/ 42032-24-600  
                         66.3/ 42033-24-600  
                         66.3/ 42034-24-600  
                         66.3/ 42035-24-600  
                         66.3/ 42037-24-600  
                         66.3/ 42038-24-600  
                         66.3/ 42041-24-600

**11 Anträge auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Hier: 11 Anträge auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich luftfahrtrechtlicher Belange für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 11 Windenergieanlagen des Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 7.000 kW in Büren.

Die RWZ BMR Erneuerbare Energien GmbH beantrag insgesamt 11 Vorbescheide gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der luftfahrtrechtlichen Zulässigkeit für insgesamt 11 Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 7.000 kW in Büren.

Die Anlagen werden auf dem Gebiet der Stadt Büren, auf folgenden Flurstücken geplant:

Anlagenbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Brenken	12	30
WEA 2	Brenken	11	20
WEA 3	Büren	9	18
WEA 4	Brenken	11	20
WEA 5	Büren	9	18
WEA 6	Brenken	11	20
WEA 7	Brenken	11	20
WEA 8	Brenken	11	20
WEA 9	Brenken	11	20
WEA 10	Büren	9	19
WEA 11	Büren	9	18

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben i.S.d. § 7 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In den vorliegenden Anträgen sind ausschließlich die luftfahrtrechtlichen Belange zu beurteilen. Diese haben keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag  
gez.  
Bröckling